

auf eine specielle neue Redaction, beziehentlich Umarbeitung derselben einzugehen; es wird genügen und es ist die Nothwendigkeit vorhanden, sich über das System im Ganzen bejahend oder verneinend auszusprechen. Es schließt das nicht aus, daß einzelne Modificationen beantragt und angenommen, daß einzelne Verbesserungen, die als wünschenswerth erscheinen, bei der Detailberathung nachgetragen werden; aber das von der Deputation vorgeschlagene Verfahren möchte auch nach meinem Dafürhalten vollständig für diesen Zweck genügen. Ich werde mich daher in allen Stücken den Anträgen unserer geehrten Deputation anschließen, um so mehr, als, was das zuletzt erwähnte Verfahren betrifft, dasselbe auch in anderen Fällen und namentlich bei dem bürgerlichen Gesetzbuche meiner Ueberzeugung nach nicht ohne Glück eingeschlagen worden ist.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es wird wohl Niemand von mir, der ich nicht Jurist bin, erwarten, daß ich beabsichtige, mich über den juristischen Inhalt des Entwurfs auszusprechen, über die Rechtsgrundsätze und Rechtsformen, die dem Gesetze zu Grunde liegen, eine Meinung abzugeben oder gar in irgend eine wirkliche Opposition gegen den vorgelegten Bericht eintreten zu wollen. Die Bedenken, die ich bei wiederholtem Durchlesen des Berichts gefunden habe und die mich veranlaßten, über diesen Gegenstand von der Kammer mir das Wort zu erbitten, beziehen sich mehr auf einige nicht juridische Momente und ich habe geglaubt, daß es wohl in meiner Pflicht liegen möchte, meine Ansicht darüber auszusprechen und mir über einige Zweifel Belehrung und Auskunft zu erbitten. Die Form der Berathung, welche die Kammer beschlossen hat, daß der ganze uns vorliegende Bericht gleichzeitig einer Berathung unterzogen werden soll, ohne ihn in mehrere Abschnitte zu theilen, hat zweifellos das Gute, daß ich mich deshalb in meinen Bemerkungen und Zweifeln, die ich zur Sprache bringen will, möglichst kurz fassen muß; allein ich kann doch nicht umhin, über folgende Punkte mich auszusprechen.

Ich wende mich zunächst zum Anfange des Berichts, zu Punkt I—IV und beginne mit Punkt II. Was die Frage anlangt, ob wir auf die Resultate der hannoverschen Conferenzen warten sollen, so bekenne ich, daß ich in diesem Punkte ganz der Meinung unserer Deputation bin. Ich theile die im Berichte niedergelegten Ansichten vollständig und bemerke nur, daß für mich speciell namentlich zwei Anschauungen maßgebend sind, in dieser Ansicht der Deputation beizutreten. Erstens habe ich mir wiederholt sagen müssen, daß, so lange uns die Form fehlt, um Beschlüssen derartiger Commissionen mittelst des Majoritätsprinzips in ganz Deutschland Geltung zu verschaffen, in den meisten Fällen und namentlich in Fällen, wo es sich um so mannigfache Rechtsverhältnisse handelt, wie bei dem gegenwärtigen Entwurfe, es gewiß einer großen Unwahrscheinlichkeit unterliegt, daß die Beschlüsse in

ganz Deutschland eingeführt werden werden. So lange jede einzelne Kammer in Deutschland das Recht hat, über Ergebnisse einer solchen Commission in Bezug auf die Geltung derselben für das eigene Land zu beschließen, so lange wird die Möglichkeit und in vielen Fällen die Wahrscheinlichkeit zugestanden werden müssen, daß, sei es durch einen Wechsel in den leitenden Organen der Regierung oder durch eine Abstimmung in den Kammern, sehr leicht das Resultat wieder illusorisch gemacht und eine Uebereinstimmung mit sämtlichen Ländern in Deutschland nicht erreicht werden wird, und deshalb halte ich es für besser, daß wir uns zu Erlaß dieser als Schlußstein für unser ganzes Rechtswesen bezeichneten Vorlagen für Sachsen und einige angrenzende Staaten entschließen, anstatt auf eine allgemeine deutsche Gesetzgebung zu warten. Ein zweites Motiv für mich war, daß ich glaube, daß in Bezug auf die hier vorliegenden Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die Nothwendigkeit nicht so durchschlagend vorhanden sein möchte, allgemeine, gleichmäßige Bestimmungen für ganz Deutschland zu haben, als in einigen anderen einzelnen Fächern des Privatrechts. Ich erinnere Sie an das Wechselrecht und an das Handelsrecht, wo es gelungen ist, für ganz Deutschland eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Aber ich glaube, daß bei diesen beiden genannten Zweigen des Rechtswesens auch die Nothwendigkeit weit dringender vorlag, als gerade in der bürgerlichen Proceßordnung, wobei ich übrigens dem Bedauern, was mancherseits darüber ausgesprochen wird, daß man nicht eine Einstimmigkeit für ganz Deutschland erreicht hat, seine Geltung nicht absprechen will. Ich will hinzufügen, wie ich der Meinung bin, daß, wenn einmal ein kleinerer Kern sich gebildet haben wird, in welchem wir ein übereinstimmendes Verfahren in dieser Beziehung haben, und wenn sich in diesem engern Kreis die Zweckmäßigkeit des Eingeführten bewährt haben wird, dann weit leichter und schneller die benachbarten Staaten sich anschließen werden und auf diese Weise wird man, wenn auch nicht zu einer vollkommenen Gleichmäßigkeit in ganz Deutschland, doch zu einer größeren Zahl übereinstimmender Länder gewiß leichter gelangen, als auf dem Wege, den man bisher in Bezug auf diese und ähnliche Angelegenheiten eingeschlagen hat.

Ich komme zu III und bemerke, daß ich auch hier vollkommen meine Zustimmung ausspreche zu dem Antrag: die eingegangenen Petitionen „den Entwurf den Advocatenkammern vorzulegen“ auf sich beruhen zu lassen.

Auch bei Punkt IV kann ich nur meine Zustimmung dazu aussprechen, daß die Kammer auf die Berathung des Gegenstandes eingegangen ist, ohne gewissen Zweifeln Einfluß zu gestatten wegen der Dauer des Landtags und wie es überhaupt möglich sein soll, die Beschlusfassung über diese drei Vorlagen möglichst zu beschleunigen, ohne der Gründlichkeit der Berathung Abbruch zu thun. Gleichwohl kann ich nicht umhin, die Befürchtung auszusprechen,